

VORTRAG AM 10. JUNI 2006 IN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZU AACHEN VOR DEN ABSOLVENTEN DER

**VERWALTUNGS- UND WIRTSCHAFTS-
AKADEMIE AACHEN E.V.**

DIE ENGLISCHE LIMITED (Ltd.)

**EINE NEUE GESELLSCHAFTSFORM IN DEUTSCHLAND UND EIN NOCH
WEITGEHEND UNBEKANNTES WESEN**

REFERENT UND BEARBEITER DER ARBEITSUNTERLAGEN

**DR. CHRISTOPH TERBRACK
NOTAR**

WILHELMSTR. 62 - 52070 AACHEN
TELEFON (0241) 47790-0
TELEFAX (0241) 47790-40
E-MAIL info@specks-terbrack.de

I. Einleitung

Das europäische Gesellschaftsrecht hat das nationale deutsche Gesellschaftsrecht bislang hauptsächlich dadurch beeinflusst, daß Vorgaben aus gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien in das nationale Gesellschaftsrecht umzusetzen waren. Eine weitere Beeinflussung des nationalen Gesellschaftsrechtes erfolgte durch die zwei europäischen Gesellschaftsformen EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung) und die SE (Europäische Aktiengesellschaft). Die im EG-Vertrag garantieren Grundfreiheiten haben bislang im Gesellschaftsrecht jedoch keine wesentliche Rolle gespielt.

Das hat sich mit den drei bekannten EuGH-Entscheidungen "Centros", "Übersee-ring" und "Inspire Art" geändert. Sie führten zu einer Abkehr von der bislang in Deutschland vorherrschenden Sitztheorie hin zur Gründungstheorie. Diese beiden Theorien des internationalen Gesellschaftsrechtes beurteilen die Frage, ob eine Gesellschaft aus der Sicht des deutschen Rechtes als in- oder ausländisch zu qualifizieren ist und damit, welches Recht auf sie anwendbar ist, in vollkommen unterschiedlicher Weise. Während die Sitztheorie eine Gesellschaft danach beurteilt, wo sich ihr tatsächlicher Verwaltungssitz befindet, stellt die Gründungstheorie allein darauf ab, wo die Gesellschaft gegründet wurde.

Verlegt eine deutsche Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in das Ausland, wird sie nach der Sitztheorie zu einer ausländischen Gesellschaft mit der Folge, dass die deutsche Rechtsprechung dies als einen Fall ihrer Auflösung qualifiziert (BGHZ 78, 318, 334). Umgekehrt wird nach der Sitztheorie eine ausländische Gesellschaft, die ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt, nicht mehr als ausländische Gesellschaft anerkannt mit der Folge, dass sie, um als Kapitalgesellschaft anerkannt werden zu können, das deutsche Gründungsverfahren für Kapitalgesellschaften durchlaufen muß. Tut sie dies nicht, wird sie als Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. offene Handelsgesellschaft qualifiziert. Die Gründungstheorie hingegen erlaubt eine identitätswahrende Sitzverlegung über die Grenze hinweg und erkennt eine ausländische Gesellschaft auch dann noch als solche an, wenn sie ihren Verwaltungssitz in das Inland verlegt.

Die durch die vorgenannte EuGH-Rechtsprechung nunmehr auch in Deutschland geltende Gründungstheorie hat dazu geführt, daß eine Vielzahl von ausländischen Kapitalgesellschaften, welche geringeren Gründungsanforderungen als die deutsche GmbH unterliegen, gegründet wurden und eine Zweigniederlassung für die in Deutschland betriebene Tätigkeit bei deutschen Handelsregistern angemeldet haben. Wegen der besonders einfachen Gründung nimmt hier die englische Limited eine führende Rolle ein. Ihre Zahl in Deutschland - genauer gesagt, der hier eingetragenen Zweigniederlassungen - wird auf etwa 18.000 geschätzt.

II. Die Rechtsform der englischen Limited

Die private limited company by shares (nachfolgend Limited) ist zusammen mit der public limited company (nachfolgend PLC) die gewöhnlichste Gesellschaftsform im englischen Geschäftsleben. Bei ihr handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft nach englischem Recht. Es gibt derzeit etwa 2.000.000 Limiteds und etwa 13.000 PLC. Die faktisch wichtigsten Unterschiede zwischen der Limited und der PLC sind die, dass die Geschäftsanteile an einer Limited nicht zum öffentlichen Handel an der London Stock Exchange oder dem Alternative Investment Market zugelassen werden können und dass die PLC ein festgeschriebenes Kapital von 50.000,00 GBP aufweisen muß. Die gesetzlichen Grundlagen für beide Rechtsformen sind in dem Companies Act 1985 geregelt. Die operative Spannweite von Limiteds reicht von kleingewerblichen Unternehmen über mittelständisch geprägte Tätigkeiten bis hin zu großen Gesellschaften oder Holding-Gesellschaften, unter denen das europaweite Geschäft internationaler Konzerne aufgehängt sein kann.

III. Die EuGH-Rechtsprechung

Die Unter Ziffer I. dargelegte Abkehr von der bislang in Deutschland vorherrschenden Sitztheorie hin zur Gründungstheorie beruht im Wesentlichen auf drei Urteilen des EuGH, nämlich “Centros”, “Überseering” und “Inspire Art”.

1. Die “Centros”-Entscheidung

Im “Centros”-Urteil des EuGH vom 09.03.1999 (abgedruckt u.a. in GmbHR 1999, Seite 474) hatte der EuGH über eine Limited (die “Centros”) zu entscheiden, die in England gegründet wurde, ohne dort selbst jemals Geschäftstätigkeit zu entfalten. Die Geschäftsführer dieser Limited beantragten in Dänemark die Eintragung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister, welche von den dänischen Behörden mit der Begründung abgelehnt wurde, dass dies zu einer faktischen Umgehung der Kapitalaufbringungs Vorschriften nach dänischem Recht führe. Der EuGH sah hierin einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43, 48 EGV. Die vorgenannten Vorschriften des EGV garantieren natürlichen und juristischen Personen das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Errichtung von Unternehmen und zur Ausrichtung der Unternehmertätigkeit nach den Bestimmungen, die im Niederlassungsstaat für dessen eigene Angehörige gelten und das Recht zur Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften.

Das “Centros”-Urteil war äußerst umstritten. Insbesondere die Vertreter der Sitztheorie maßen dem Urteil für Sitztheoriestaaten wie etwa Deutschland keine Bedeutung bei.

2. Die “Überseering”-Entscheidung

In der "Überseering"-Entscheidung vom 05.11.2002 (abgedruckt u.a. in GmbHR 2002, Seite 1137) hatte eine niederländische B.V. vertragliche Ansprüche vor dem Landgericht Düsseldorf geltend gemacht; der tatsächliche Verwaltungssitz der B.V. befand sich in Deutschland. Das Landgericht Düsseldorf vertrat die Auffassung, daß wegen der Sitztheorie die B.V. nicht rechts- und parteifähig sei; dem ist das Oberlandesgericht Düsseldorf gefolgt. Der BGH sah in dieser Entscheidung einen möglichen Widerspruch zu der Niederlassungsfreiheit (Art. 43, 48 EGV) und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob wegen der Niederlassungsfreiheit die Gründungstheorie anzuwenden sei.

Der EuGH entschied, daß die Niederlassungsfreiheit zwingend die Anerkennung einer im EG-Ausland wirksam gegründeten Kapitalgesellschaft in allen anderen Mitgliedstaaten, in denen sich eine solche Gesellschaft niederläßt, voraussetzt. Damit war klargestellt, daß die Rechts- und Parteifähigkeit ausländischer Gesellschaften mit inländischem Verwaltungssitz anerkannt werden muß und sich nach dem Recht des Gründungsstaates beurteilt - zumindest in Bezug auf in der EG gegründeten Gesellschaften.

3. Die "Inspire-Art"-Entscheidung

In der jüngsten Entscheidung in diesem Zusammenhang vom 30.09.2003 (abgedruckt u.a. in GmbHR 2003, Seite 1260), hatte der EuGH über die "Inspire-Art Limited", welche nach englischem Recht gegründet worden war, zu entscheiden; sie übte ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich über eine Zweigniederlassung in den Niederlanden aus. In den Niederlanden herrscht die Gründungstheorie, so daß grundsätzlich Auslandsgesellschaften anerkannt werden; es gelten jedoch besondere Rechtsvorschriften

ten im Bezug auf ausländische Gesellschaften, nach denen u.a. im Handelsregister ein Hinweis auf die Tatsache, daß es sich um eine ausländische Gesellschaft handelt, eingetragen werden muß; des weiteren haben die ausländischen Gesellschaften eine Eigenkapitalausstattung vorzuweisen, die dem niederländischen Recht entspricht.

Der EuGH entschied, daß der Umstand, daß eine Gesellschaft in einem Mitgliedsstaat gegründet wurde, um in den Genuß günstigerer Gründungsvorschriften zu kommen, keinen Mißbrauch der Niederlassungsfreiheit darstellt. Er verwarf damit die besonderen Vorschriften, die in den Niederlanden eine praktische Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit darstellten.

IV. Ausgewählte Unterschiede zwischen der englischen Limited und der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Durch die dargestellten Entscheidungen des EuGH ist es mittlerweile jedermann möglich, den Verwaltungssitz einer im EG-Ausland gegründeten Gesellschaft nach Deutschland zu verlegen und hier ausschließlich oder auch geschäftliche Aktivitäten zu entwickeln. Damit ist ein echter Wettbewerb zwischen den einzelnen nationalen europäischen Gesellschaftsformen entstanden. Nachstehend werden einzelne ausgewählte Vergleiche zwischen der deutschen GmbH und der englischen limited dargestellt, welche dem Leser ein besseres Verständnis von der Rechtsform der englischen limited vermitteln sollen.

1. Kapitalverfassung

a) Stammkapital und Stammkapitalaufbringung

Eine GmbH nach deutschem Recht muß bekanntermaßen ein Stammkapital von mindestens 25.000,00 Euro aufweisen. Dieses Stammkapitalerfordernis ist gleichsam die Gegenleistung für die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft und die daraus resultierende Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen. Im Haftungsfall soll dem Gläubiger durch das Stammkapitalerfordernis ein Mindestvermögen zur Verfügung gestellt werden. Es existiert daher im deutschen GmbH-Recht ein ausgeklügeltes System der Kapitalaufbringung und -erhaltung.

Das Stammkapital kann durch Bar- oder Sacheinlage erbracht werden. Werden Sacheinlagen vereinbart, so ist zu belegen, daß diese das entsprechende Stammkapital decken.

Bei der limited existieren derartige strenge Kapitalregeln nicht. Ausreichend ist in der Praxis ein Nennkapital von mindestens 1,00 GBP, welches dann auch dem Haftungskapital der Gesellschaft entspricht. Auch sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Erbringung dieser - praktisch keinerlei Mindestanforderung unterliegenden - Kapitalregeln deutlich liberaler als in Deutschland. Das durch Bar- oder Sacheinlage zu erbringende Haftkapital der Gesellschaft wird vom company's house nicht geprüft.

b) Kapitalerhaltungsvorschriften

Unterschiede zwischen deutscher GmbH und englischer limited ergeben sich auch bei den Kapitalerhaltungsvorschriften, was besonders deutlich wird bei der Betrachtung der Gewinnausschüttung und der sogenannten verdeckten Gewinnausschüttung.

Nach deutschem Recht existiert ein am Wert des Stammkapitals ausgerichtetes Auszahlungsverbot: Solange das Gesellschaftsvermögen das Stammkapital überschreitet, kann es ausgeschüttet werden; verboten ist es jedoch, Gesellschaftsvermögen auszuschütten, wenn dies zur Unterschreitung des Stammkapitals führt.

Bei der englischen limited können Auszahlungen an die Gesellschafter nur dann gemacht werden, wenn Gewinne erwirtschaftet wurden. Die Entscheidung darüber, ob Gelder an die Gesellschafter ausgezahlt werden, steht den Direktoren zu. Diese müssen etwaigen ausschüttbare Gewinne, ausgehend von der letzten geprüften Bilanz, feststellen. Dabei werden von den aktuellen Gewinnen der Gesellschaft alle aktuellen Verluste abgezogen, der überschießende Betrag kann sodann als ausschüttbarer Gewinn an die Gesellschafter gezahlt werden. Maßgebend sind nicht die erwirtschafteten Gewinne des Geschäftsjahres. Vielmehr müssen die Gewinne seit Bestehen der Gesellschaft die Verluste seit Bestehen der Gesellschaft übersteigen.

Auch bei verdeckten Gewinnausschüttungen, d.h. bei Zuwendungen der Gesellschaft an die Gesellschafter, welche nicht als Ausschüttung gekennzeichnet sind, sondern beispielsweise als Gegenleistung eines gegenseitigen Vertrages zwischen Gesellschaft und Gesellschafter getätigt werden, ergeben sich Unterschiede. Im deutschen Recht sind derartige Geschäfte, z.B. die Zahlung eines überhöhten Geschäftsführergehaltes oder die Veräußerung eines der Gesellschaft gehörenden Gegenstandes an einen Gesellschafter zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis unzulässig, soweit sie das Stammkapital der Gesellschaft angreifen und damit den Gläubigern entziehen. Die dazu ergangene deutsche Rechtsprechung ist äußerst umfangreich.

Im Gegensatz dazu erfährt dieses Problem in der englischen Rechtsprechung praktisch kaum eine Beachtung. Haftungstatbestände liegen nur dann vor, wenn ein krasses Mißverhältnis zwischen der Leistung der Gesellschaft und des Gesellschafters besteht; es reicht also - entgegen dem deutschen Recht - nicht aus, daß Leistung und Gegenleistung nicht deckungsgleich sind.

2. Organisationsverfassung

Das deutsche GmbH-Recht kennt zwei zwingende Gesellschaftsorgane, nämlich die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer. Die englische limited kennt mindestens drei Organe, nämlich den Direktor, die Gesellschafterversammlung und den company secretary, kurz oft nur secretary genannt. Bezüglich der Gesellschafterversammlungen gibt es zwischen der deutschen GmbH und der englischen limited keinerlei großen Unterschiede. Beiden Organen obliegt die Feststellung der Jahresbilanz, die Gewinnverteilung sowie die Änderung der Satzung. Außerdem bestellt sie die Geschäftsführer bzw. Direktoren und beruft sie ab; sie kann ihnen auch Weisungen erteilen.

Sowohl bei der deutschen GmbH als auch bei der englischen limited obliegt den Geschäftsführern bzw. Direktoren die Führung der Gesellschaft sowie deren Vertretung. Vom Grundsatz her gilt bei beiden Rechtsformen das Prinzip der Gesamtvertretung, d.h. alle Geschäftsführer bzw. Direktoren müssen gemeinschaftlich entscheiden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Über die Art der Vertretung der Geschäftsführer gibt in Deutschland das Handelsregister verläßlich Auskunft und genießt insoweit auch öffentlichen Glauben. Dies ist im englischen Recht anders: Dem Eintrag beim companies house kann nur entnommen werden, wer Direktor ist. Ob im Einzelfall eine besondere Vertretungsregelung getroffen ist,

wird dort nicht vermerkt. Derartige Handlungsbefugnisse können streng genommen nur aus den vom secretary geführten Beschlußbüchern der Gesellschaft entnommen werden.

Bei der deutschen GmbH sowie der englischen limited bestehen ähnliche gesetzliche Tatbestände, nach denen eine persönliche Eignung des Geschäftsführers zur Führung des Unternehmens gegeben sein muß.

Für den deutschen Rechtsanwender erstaunlich ist hingegen, daß nach

englischem Recht eine limited auch durch einen Minderjährigen oder eine juristische Person vertreten werden kann.

Ebenfalls dem deutschen Rechtsanwender vollkommen fremd ist das zwingende Gesellschaftsorgan des companies secretary bei der englischen limited. Er ist vergleichbar einem Schriftführer; seine Aufgabe ist es, die Protokolle zu führen, die Einhaltung von Formalitäten bei Gesellschafter- und Direktorenversammlungen zu überwachen sowie die amtliche Korrespondenz mit dem Gesellschaftsregister zu erledigen. Ein secretary kann eine juristische Person sein; der secretary darf zeitgleich auch die Position eines Direktors innehaben, sofern er nicht der alleinige Direktor der Gesellschaft ist.

3. Haftung

Eines der wichtigsten Motive zur Gründung einer Kapitalgesellschaft ist die Beschränkung einer möglichen Haftung auf das Gesellschaftsvermögen mit der Folge, daß privates Vermögen der Gesellschafter haftungsfrei bleibt. Im deutschen Recht wird diese Haftungsbeschränkung durch § 13 Absatz 2 GmbHG gewährleistet. Auf das Vermögen der Gesellschafter können Gläubiger einer GmbH nur dann zurückgreifen, wenn diese die

Rechtsform treuwidrig ausnutzen und mißbrauchen, z.B. wenn sie der Gesellschaft gezielt Geld entziehen und damit ihre Zahlungsfähigkeit gefährden. In einem solchen Fall kann bei einem Schaden der Gesellschaftsgläubiger eine Haftung der Gesellschafter wegen sogenannten existenzvernichtenden Eingriffs ausgelöst werden. Diskutiert wird in der Literatur auch eine Haftung wegen sogenannter materieller Unterkapitalisierung in den Fällen, in den die Gesellschaft von Anfang an nicht mit genügend Mitteln ausgestattet war, um die beabsichtigte bzw. tatsächlich aufgenommene Tätigkeit erfolgreich auszuüben. Zudem werden Gesellschafter im Rahmen der Insolvenz bzw. Liquidation gegenüber Gesellschaftsgläubigern dann benachteiligt, wenn sie der Gesellschaft sogenannte eigenkapitalersetzende Darlehen zur Verfügung gestellt haben. Derartige Fallgestaltungen liegen dann vor, wenn die Gesellschaft sich in einer Krise befindet und eigentlich ohne finanzielle Hilfe nicht weiter existieren könnte. Führen die Gesellschafter in dieser Situation der Gesellschaft weder Eigenkapital zu noch liquidieren sie die Gesellschaft unverzüglich, sondern geben ihr statt dessen Darlehen und verlängern damit die Existenz der Gesellschaft, so gefährden sie Gläubiger, die mit einer eigentlich nicht mehr solventen GmbH weitere Verträge schließen. In diesen Fällen dürfen die Gesellschafter ihre Darlehenssumme solange nicht zurückfordern, als bis alle Gesellschaftsgläubiger befriedigt worden sind.

Entsprechende Haftungstatbestände kennt das englische Recht faktisch nicht. Grundsätzlich sind die Gesellschafter durch den sogenannten Schleier der Rechtspersönlichkeit (veil of incorporation) geschützt; dieser Schleier kann ausnahmsweise aufgehoben werden (lifting the veil of incorporation) und die Gesellschafter können persönlich in Anspruch genommen werden. Eine solche Durchgriffshaftung kommt etwa in Frage, wenn es sich bei der gesellschaftsrechtlichen Struktur um eine bloße

Fassade handelt und die Gesellschaft ausschließlich gegründet wurde, um rechtliche Verpflichtungen zu umgehen.

4. Kreditwürdigkeit

Die Kreditwürdigkeit einer Gesellschaft wird in der Praxis maßgeblich an ihren Ertragsaussichten sowie an ihrem Eigenkapital gemessen. Bezüglich der Ertragsaussichten bestehen naturgemäß zwischen limited und GmbH keine Unterschiede. Anders ist dies jedoch beim Eigenkapital, wie dies vorstehend dargestellt worden ist; hier hat die deutsche GmbH erhebliche Vorteile. Richtig ist jedoch auch, daß bei größeren Kreditaufnahmen das Mindeststammkapital einer deutschen GmbH den Kreditinstituten nicht ausreichen wird und sie weitere Sicherheiten verlangen werden, so wie bei einer englischen limited auch.

5. Gerichtszuständigkeiten und Rechtsrat

Bei den Gerichtszuständigkeiten ist zu unterscheiden zwischen dem grundsätzlichen und allgemein anwendbaren Gerichtsstand der limited sowie weiteren, ausschließlichen, bzw. zusätzlichen besonderen Gerichtsständen. Allgemeiner Gerichtsstand der limited ist nach der europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVO) alternativ das Land, in dem sich der Satzungssitz (d.h. die Adresse des registrierten Büros), die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung befindet (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 60 EuGVO). Für Klagen, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer limited oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, sind ausschließlich die Gerichte des Landes zuständig, in dem die limited ihren (Haupt-) Sitz hat (Artikel 22 Nr. 2 EuGVO). Da sich dieser stets in England befindet, sind diese Streitigkeiten immer vor den dortigen Gerichten auszutragen.

Neben den eingangs genannten allgemeinen Gerichtsständen hat ein Kläger, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, weitere besondere Gerichtsstände zu seiner freien Wahl, so etwa, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Gerichtsverfahrens bilden; hier ist die Klage vor dem Gericht des Ortes zu erheben, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist bzw. zu erfüllen gewesen wäre (Erfüllungsort: Artikel 5 Nr. 1a EuGVO). Klagen aus unerlaubter Handlung können auch vor dem Gericht des Ortes erhoben werden,

an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht (Artikel 5 Nr. 3 EuGVO). Schließlich ist es auch möglich, bei Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung das Gericht des Ortes anzurufen, an dem sich die Zweigniederlassung befindet (Artikel 5 Nr. 5 EuGVO).

In der Praxis hat damit ein potentieller Kläger regelmäßig die Wahl zwischen einem deutschen oder einem englischen Gericht. Bei dieser Wahl wird der Kläger sich ebenso regelmäßig für die deutsche Gerichtsbarkeit entscheiden, da die hier anfallenden Kosten schätzungsweise nur 1/10 derjenigen Rechtsverfolgungskosten betragen, die in England zu entrichten sind. Ein effektiv vorhandener Unterschied zwischen englischer limited und GmbH besteht jedoch im Ergebnis bei den Gerichtsständen nicht, da - wie vorstehend gezeigt - auch bei einer limited regelmäßig in Deutschland geklagt werden kann.

Ein großer Unterschied besteht jedoch bezüglich der Einholung von Rechtsrat. In Deutschland ist es ohne weiteres möglich, qualifizierten und im übrigen günstigen Rechtsrat zur Rechtsform der GmbH verlässlich einzuholen. Diese Möglichkeiten bestehen bezüglich einer englischen limited

so nicht. Die Kenntnisse bei den meisten Juristen diesbezüglich sind eher rudimentär; diejenigen, die über vertiefte Kenntnisse verfügen, verlangen hierfür nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage erhebliche Beratungskosten.

6. Akzeptanz und Nachweis im Rechtsverkehr

Über die Akzeptanz der deutschen GmbH viele Worte zu verlieren hieße sicherlich, Eulen nach Athen zu tragen. Die GmbH ist seit über 100 Jahren im Rechts- und Wirtschaftsleben tief verwurzelt und den entsprechenden Rechts- und Wirtschaftskreisen bestens vertraut. Ganz

anders ist dies bei der englischen limited. Ihr haftet nicht nur ein "Schmuddelkind-Image" an, ihre Besonderheiten, ihre Vorzüge und Nachteile sind zudem wenig bekannt. Plakative Anzeigen von Vorratsgründern, die mit ein 1,00 Euro limiteds sowie mit der englischen limited als "Insolvenzpaket-Neustart" werben, tun ihr übriges.

Probleme bereiten bei einer limited auch immer wieder die Nachweise der Vertretungsberechtigung ihrer Direktoren. Während bei einer deutschen GmbH hier der Blick in das Handelsregister ausreichend ist, gestaltet sich die Rechtslage bei einer limited wesentlich schwieriger. Das englische Handelsregister enthält keinerlei Angaben über die Vertretungsbefugnisse, die bei der Gesellschaft gelten. Sie ergeben sich entweder aus den Gründungsurkunden oder aus einer Einsichtnahme in das Protokollbuch der Gesellschaft. Möglich ist es auch, eine entsprechende Bescheinigung eines englischen Notars einzuholen (die Kosten einer derartigen Bescheinigung sind jedoch unverhältnismäßig hoch; sie liegen bei etwa 250,00 Euro). Diese unsichere Sachlage ändert sich selbst dann nicht, wenn die englische limited eine Zweigniederlassung im deutschen Han-

delsregister eingetragen hat, denn im Falle der Amtslöschung der limited im englischen Gesellschaftsregister kommt es dazu, daß die limited nicht mehr besteht, die Zweigniederlassung jedoch im deutschen Handelsregister aufgrund fehlender Mitteilungspflichten weitere eingetragen ist. Hier gilt zwar für einen gutgläubigen Geschäftspartner die Rechtslage, die sich aus dem deutschen Register ergibt; die faktische Nichtexistenz der limited kann jedoch die Durchsetzung von Ansprüchen mit großen Problemen behaften.

7. Insolvenz

Bei der Insolvenz einer deutschen GmbH ist deutsches Insolvenzrecht anzuwenden. Dies bedarf hier keiner weitergehenden Vertiefung.

Bei der Insolvenz einer englischen Limited mit ausschließlicher geschäftlicher Tätigkeit in Deutschland - und das sind die Regelfälle der in Deutschland operierenden limiteds - ist erstaunlicherweise für alle insolvenzrechtlichen Fragen das deutsche Insolvenzrecht maßgeblich (Art. 4 EulnsVO). So bestimmen sich Antragspflichten, Insolvenzgründe, Zurechnung zur Masse, Auswirkungen auf laufende Verträge, Haftungen der Direktoren wegen Insolvenzverschleppung usw. usf. nach deutschem Insolvenzrecht. Allein gesellschaftsrechtliche Fragen, wie etwa diejenigen des Haftungsgrundes bei bspw. kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen, werden nach dem Rechts des statutarischen Sitzes, also nach englischem Gesellschaftsrecht entschieden. Da bei einer Vielzahl von Fragen unklar ist, ob sie insolvenzrechtlicher Natur (dann deutsches Recht) oder gesellschaftsrechtlicher Natur (dann englisches Recht) sind, wird hier zukünftig verstärkt auf die sich herausbildenden Rechtsprechung der Instanzengerichte zu achten sein.